

Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1 - 5, 35633 Lahnau
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



NIEDERSCHRIFT

Gremium	Haupt- und Finanzausschuss
Sitzungsnummer	5 . Sitzung (X. WP)
Datum	Mittwoch, den 07.12.2016
Sitzungsbeginn	19.31 Uhr
Sitzungsende	20.34 Uhr
Sitzungsort	Gemeindeverwaltung, Sitzungssaal OG, Rathausplatz 5, 35633 Lahnau

Anwesenheit

Vorsitzender: Herr Prof. Dr. Klaus Rauber

Mitglieder: Herr Jan Moritz Böcher
Herr Frank Herz
Herr Frank J. Kontz
Herr Daniel Steinraths
Herr Markus Velten
Frau Kerstin Wudi

von der Gemeindevertretung: Herr Manfred Jung
Herr Ronald Döpp und
Frau Brigitte Sauter-Hill
Stv. Vorsitzende mit beratender Stimme

vom Gemeindevorstand: Herr Eckhard Schultz
Herr Christian Walendsius
Herr Heinz Seliger
Herr Reinhard Stock
Frau Silvia Wrenger-Knispel

von der Verwaltung: Herr Lars Veit, Schriftführer

entschuldigt:

Vorsitzender Prof. Dr. Klaus Rauber eröffnet um 19.31 Uhr die 5. Sitzung (X.W.P.) des Haupt- und Finanzausschusses und begrüßt alle Anwesenden.

Er stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht am 25.11.2016 ergangen und der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist. Einwendungen gegen die Einladung erheben sich nicht.

Zur Tagesordnung werden keine Änderungsanträge gestellt; somit ist diese in der vorgesehenen Form einstimmig genehmigt.

Punkt 1
Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge
Antrag der CDU-Fraktion vom 01.11.2016
Drucksache X/35

Es wurde in der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vereinbart, eine gesonderte Sitzung gemeinsam mit dem Haupt- und Finanzausschuss zu terminieren. Zu dieser Sitzung sollen Fachleute geladen werden um die Thematik besser beurteilen zu könne.

Punkt 2
Kindertagesstätte „Senfkorn“
hier: Abschluss eines neuen Trägerschaftsvertrages
Drucksache X/36

Beschluss:

Der Verlängerung des Vertrages zwischen der Gemeinde Lahnau und der evangelischen Kirchengemeinde Atzbach vom 16.11.1992 in der Fassung des 4. Nachtragsvertrages vom 27.05.2011/20.06.2011 wird mit folgenden Maßgaben zugestimmt:

1. Die evangelische Kindertagesstätte bleibt zweigruppig.
2. Der in § 4 des Vertrages geregelte, paritätisch besetzte Koordinierungsausschuss tagt mindestens 2 mal jährlich an einvernehmlich festzulegenden Terminen.
3. Die Leitung der Kita „Senfkorn“ nimmt an den Leitungssitzungen der kommunalen Kindertagesstätten pro Quartal jeweils einmal, bei Bedarf öfter, teil. Die Quartaltermine sind am Jahresanfang zu vereinbaren.
4. Die Kirchengemeinde beteiligt sich an den erforderlichen Arbeiten zur Sicherstellung des Brandschutzes – insbesondere die Herstellung des zweiten Fluchtweges – zur Hälfte.
5. Die Kirchengemeinde sagt zu, den Rentamtsbeitrag (Verwaltungskostenanteil für Personal- und Finanzverwaltung) durch Einsatz einer neuen Software zu reduzieren.
6. Die Kirchengemeinde sagt zu, die von ihr beschäftigten Erzieherinnen/Erzieher in einen „Personalpool“ mit den evangelischen Kindertagesstätten der Stadt Wetzlar einzubringen, damit Personalüberhängen durch Minderauslastung der Einrichtung einerseits und Einstellung von Vertretungspersonal bei Ausfall von Erzieherinnen andererseits vorgebeugt werden kann.
7. Der Vertrag läuft über 5 Jahre. Der Vertrag verlängert sich um jew. 1 Jahr, wenn er nicht 1 Jahr vorher gekündigt wird.
8. Es ist das Ziel dieser Vereinbarung, das Defizit der Kindertagesstätte „Senfkorn“ auf das Niveau der kommunalen Kindertagesstätten zu senken.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen (3 SPD, 2 CDU, 1 geo)
1 Stimmenthaltung (FW)

Berichterstatter:

Daniel Steinraths

Punkt 3

Anschaffung von Elektronischen Medien (Notebooks) für die Gemeindevertretung und den Gemeindevorstand nach der Kommunalwahl 2016

hier: Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Lahnau

Drucksache X/30

Beschluss:

Die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Lahnau wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Berichterstatter:

Jan Moritz Böcher

Punkt 4

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Lahnau

hier: Neufassung

Drucksache X/25.3

Einvernehmliche Fassung:

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Gemeindevertretung.

- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Gemeindevertretung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes verlangt.
Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

§ 10 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Gemeindevertretung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht i. S. v. §§ 26, 27 aus.
- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

§ 15 Anfragen

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO.
Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Gemeindevorstand einzureichen.

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter.

Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Gemeindevertretung.

Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

§ 18 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist oder wenn die Gemeindevertretung dies vor Beginn der Sitzung beschließt
- (3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Gemeinde unter www.lahnau.de ist nur zulässig, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt. Eine Internetübertragung der Sitzungen von Ausschüssen und Beiräten ist nicht möglich.
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und enden um 22.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.
Im Einzelfall kann die Gemeindevertretung beschließen, eine Sitzung über 22.00 Uhr hinaus fortzusetzen.
- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen.
Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 23 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (2) Die Gemeindevertretung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen.
- (3) Anträge auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Hat ein Mitglied zum Beratungsgegenstand gesprochen, so kann es keinen Antrag nach Satz 1 stellen, es sei denn, es hatte nur für einen Ausschuss berichtet.

§ 31 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand fest.
Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses, der Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Gemeinde und hier des maßgeblichen Ausschusses gehören; die Mitglieder des Ausschusses haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 16 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

XI. Kinder- und Jugendbeirat

§ 33 Anhörungspflicht

Die Gemeindevertretung hört den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gemeindevertretung äußern.

§ 34 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates

Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kindern und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit

§ 35 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Kinder- und Jugendbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates übertragen

Beschluss:

Die Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Lahnau wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Berichtersteller:

Kerstin Wudi

Punkt 5

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lahnau

hier: 3. Änderungssatzung

Drucksache X/37

Beschluss:

Die 3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lahnau wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimmen (1 SPD, 2 CDU, 1 FW)

2 Nein-Stimmen (SPD)

1 Stimmenthaltungen (geo)

Berichtersteller:

Markus Velten

Punkt 6

Verschiedenes

Fragen der Ausschussmitglieder Daniel Steinraths und Frank J. Kontz zum geplanten Windkraftstandort am „Eisenkopf“ werden durch Bürgermeister Schultz beantwortet.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen schließt Ausschussvorsitzender Prof. Dr. Klaus Rauber die Sitzung um 20.34 Uhr.

.....
Prof. Dr. Klaus Rauber, Vorsitzender

.....
Veit, Schriftführer